



KVA Vogelsbergkreis
Kommunales Jobcenter
Bildung- u. Teilhabepaket
36339 Lauterbach

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefonnummer	
Name der Bank	IBAN	BIC	

<input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <small>(bitte aktuellen Bescheid beifügen)</small>	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz <small>(bitte aktuellen Bescheid beifügen)</small>
<input type="checkbox"/> keine der vorgenannten Leistungen	

Für (die Leistungen müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden)			
Name	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Geschlecht

werden folgende Leistungen beantragt:

<input type="checkbox"/> A. Eintägige Ausflüge von Schule oder Kita
<input type="checkbox"/> B. Mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge von Schule oder Kita
<input type="checkbox"/> C. 150 Euro jährlich für den Schulbedarf <small>(Antrag nur bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag notwendig, der Betrag wird ab 2021 fortgeschrieben)</small>
<input type="checkbox"/> D. Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler
<input type="checkbox"/> E. Angemessene Lernförderung
<input type="checkbox"/> F. Mittagsverpflegung in Schule oder Kita
<input type="checkbox"/> G. Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Gem. § 60 Allgemeiner Teil Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen daher ab der Antragstellung alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind, z. B. den Wegfall des Wohngeldes, Kinderzuschlages oder der Leistungen nach dem SGB II und XII. Kommen Sie dem nicht nach, müssen zu Unrecht gewährte Teilhabeleistungen u. U. von Ihnen zurückgefordert werden.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort / Datum

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
- Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.
- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt G) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.
- Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Zu Punkt A und B

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Dies gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Taschengelder und zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sind nicht erfasst und müssen aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Zu Punkt C

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Der Bedarf wird ab 2021 fortgeschrieben.

Zu Punkt D

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (also z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium) auf Schülerbeförderung (z.B. Bus oder Bahn) angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit Niemand anders (z.B. Land, Kommune, Schule, auch Wohlfahrtsverbände oder Verwandte oder Freunde) diese Fahrtkosten übernimmt.

Als zumutbarer Fußweg zwischen Hauptwohnung und besuchter Schule gelten 3 km.

Zu Punkt E

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Nachhilfe wird auch dann nicht bezahlt, wenn „schon alles zu spät ist“, also trotz Nachhilfe die Versetzung nicht mehr erreicht werden könnte und ein Wechsel der Schulform (also z.B. vom Gymnasium auf Realschule) oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Auch zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (Gymnasialempfehlung statt Realschulempfehlung) wird Nachhilfe nicht gefördert.

Zu Punkt F

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Zu Punkt G

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht),
3. Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche mit Führung)
4. Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten).

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Kinoveranstaltungen nicht als Teilhabekosten anerkannt.

Hinweis: Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 u. 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

• Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen. Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.